

Tierschützer erringt Sieg

URTEIL Das Bundesgericht hat Tierschützer Erwin Kessler in einem gestern publizierten Urteil recht gegeben. Es geht um alte Links im Internet. Die NZZ hatte auf ihrem Onlineportal im Juni 2016 einen Artikel unter dem Titel «Radiobeitrag verstösst gegen Gebot der Sachgerechtigkeit» publiziert. Unter dem Hinweis «Mehr zum Thema» verlinkte die NZZ zwei alte Artikel aus dem Jahr 2001.

In deren Titeln war von «Rassendiskriminierung» und von «Neun Monate Gefängnis für Tierschützer Erwin Kessler» die Rede. Die Artikel gaben aber nicht den definitiven Ausgang des Verfahrens wieder. Die Verurteilung wurde später aufgehoben.

Der Tierschützer erhob deshalb Strafanzeige gegen nicht bekannte Journalisten der NZZ wegen Verleumdung. Und er machte eine Genugtuung von 1000 Franken geltend. Die Staatsanwaltschaft nahm die Untersuchung nicht an die Hand, und das Obergericht wies eine Beschwerde von Kessler ab.

Anders das Bundesgericht: Es hat die Beschwerde von Kessler gutgeheissen. Die Staatsanwaltschaft muss nun eine Untersuchung eröffnen. Laut Bundesgericht entsteht durch die Artikel aus dem Jahr 2001 «fälschlicherweise der Eindruck, der Tierschützer sei rechtskräftig zu neun Monaten Gefängnis verurteilt worden».

Das Gericht stützt sich dabei auf den Durchschnittsleser ab. Dieser gehe bei den verlinkten Artikeln aus dem Jahr 2001 davon aus, das Verfahren sei erledigt. Und der Leser erwarte, dass er über die rechtskräftige Beurteilung der Tat informiert werde. *pag*